

Ordnung für das „Netzwerk Junge Talente“ des Nachwuchsförderzentrums der HfMT Hamburg

vom 08.04.2026

Präambel

Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg richtet im Benehmen mit den Kooperationspartnern Jugendmusikschule Hamburg und The Young ClassX e.V. das Netzwerk „Junge Talente“ ein. Es richtet sich an musikalisch besonders begabte und hochmotivierte Jugendliche, die ihre Ausbildung durch Angebote der HfMT und/oder der Kooperationspartner ergänzen möchten.

Das Programm richtet sich ausdrücklich an Jugendliche unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten und eröffnet ihnen gezielt Zugang zu qualifizierter künstlerischer Förderung.

Die Durchführung dieses Netzwerkprogramms hängt von den Finanzierungsmöglichkeiten ab und ist Teil des Bildungsangebots der Hochschule, die dieses gemeinsam mit Kooperationspartnern durchführt. Die rechtliche und organisatorische Durchführung obliegt der HfMT.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Programm „Netzwerk Junge Talente“ an der HfMT und gilt für alle Teilnehmer:innen des Netzwerks „Junge Talente“.

(2) Das Netzwerkprogramm gilt in der Regel für alle an der Hochschule studierbaren Hauptfächer.

(3) Die fachliche Leitung obliegt der durch die Hochschule bestimmten Programmleitung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmekapazitäten

(1) Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche, die

- eine besondere musikalische Begabung und hohe Motivation besitzen,
- in der Regel bei privaten Lehrkräften oder externen Institutionen laufend unterrichtet werden, z.B. Young ClassX e.V. oder Jugendmusikschule
- an Projektangeboten der HfMT Hamburg teilnehmen möchten,
- die Aufnahmeprüfung gemäß dieser Ordnung bestehen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(3) Die Aufnahmekapazitäten hängen von den jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten und freien Kapazitäten ab („Omnibusprinzip“). Sie werden jährlich vom Präsidium festgelegt.

§ 3 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Netzwerkprogramm kann grundsätzlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

Bei freien Kapazitäten sind Aufnahmen zum Sommersemester möglich.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Hochschule zu richten.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der künstlerischen Entwicklung
- Nachweis über den Schulbesuch
- ggf. Nachweise über bisherige musikalische Ausbildung.

§ 4 Bewerbungszeiträume und Aufnahmeprüfung

Der Bewerbungszeitraum beginnt am 15. Februar und endet am 01. April. Die Aufnahmeprüfung erfolgt im Juni. Genaue Termine werden nach Eingang der Bewerbung mitgeteilt.

Sollte eine Aufnahme zum Sommersemester ausnahmsweise möglich sein, wird der Bewerbungszeitraum rechtzeitig bekanntgemacht.

§ 5 Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfungskommission besteht in der Regel aus

1. mindestens einer Lehrperson des jeweiligen künstlerischen Hauptfachs
2. der Programmleitung des Netzwerkprogramms
3. ggf. weiteren Fachvertreter:innen auch der Kooperationspartnerinstitutionen.

§ 6 Aufnahmeprüfung, Aufnahmeprüfungsverfahren

(1) Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet im Rahmen einer Aufnahmeprüfung über die besondere musikalische Begabung.

(2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach. In der Regel sind drei Werke vorzutragen, die auch selbst gewählt werden können. Die Prüfung dient ausschließlich der Feststellung der künstlerischen Begabung.

§ 7 Bewertung

(1) Für die Bewertung können folgende Noten verwendet werden:

- 1,0 sehr gut
- 2,0 gut
- 3,0 befriedigend
- 4,0 ausreichend
- 5,0 nicht ausreichend

(2) Aus den von den Prüfenden jeweils vergebenen Einzelnoten wird das arithmetische Mittel gebildet; das Ergebnis wird nach den üblichen Rundungsregeln gerundet. Die Aufnahmeprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn die Gesamtnote besser als „gut“ (2,0) ist.

§ 8 Status, Gebühren und Härtefallregelung

(1) Die Teilnehmer:innen des Netzwerkprogramms werden an der Hochschule registriert und erhalten einen Teilnehmer:innenstatus.

(2) Der Teilnehmer:innenstatus berechtigt zur Nutzung der Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der jeweiligen Regelungen.

(3) Der Teilnahmebeitrag ergibt sich aus der gesonderten Gebührensatzung.

§ 9 Programmdauer

Die Teilnahme erfolgt in der Regel schulbegleitend bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 10 Inhalte

In Kooperation mit der Jugendmusikschule Hamburg, The Young ClassX und weiteren Partnern werden individuelle Unterstützungswege entwickelt. Hierzu gehören folgende Angebote:

- Ergänzend zum privaten Unterricht der Teilnehmer:innen bei externen Lehrkräften oder Institutionen besteht die Möglichkeit bis zu 4 Stunden Einzelunterricht pro Semester bei Lehrenden der HfMT zu erhalten. Für besonders begabte Jugendliche, denen privater Unterricht aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, kann eine darüberhinausgehende Unterrichtsfrequenz bei Lehrenden der HfMT und/oder bei Lehrenden von The Young ClassX e.V. ermöglicht werden.
- Unterricht in Theorie und Gehörbildung an der Jugendmusikschule Hamburg.
- Projektbezogene Kurse, Ensemblearbeit, Workshops, Hospitationsmöglichkeiten.
- Auftrittsmöglichkeiten und Einblicke in das Musikstudium.

§ 11 Kooperationen

Das Programm wird in Kooperation mit der Jugendmusikschule Hamburg, The Young ClassX und ggf. weiteren Kooperationspartner:innen durchgeführt.

§ 12 Teilnahmezertifikat

Alle Teilnehmer:innen erhalten auf Wunsch nach zwei Semestern ein Teilnahmezertifikat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Bekanntmachung im Hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft.